

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

14. Aktualisierungslieferung Dezember 1996

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die
rechts- und steuerberatenden
Berufe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47
Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.
Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen
Druck: Offsetdruckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 1996
ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaser spur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Urkundenbeweis

1	Gegenstand des Urkundenbeweises	S. 3
1/1	Urkunden und andere Schriftstücke	S. 3
1/2	Verlesbarkeit	S. 4
1/3	Gedankenerklärung	S. 4
2	Abgrenzung von anderen Beweiserhebungen.	S. 5
2/1	Augenscheinsbeweis	S. 5
2/2	Sachverständigenbeweis	S. 5
2/3	Zeugenbeweis	S. 6
3	Fehlerquellen	S. 8
3/1	Urheberschaft	S. 8
3/1.1	Unterschrift	S. 8
3/1.2	Herstellungsvorgang	S. 9
3/1.3	Ausstellungsdatum	S. 9
3/1.4	Nachträgliche Änderungen	S. 10
3/1.4.1	Textumfang	S. 10
3/1.4.2	Textinhalt	S. 10
3/2	Gedankenerklärung	S. 11
3/3	Realitätsgehalt	S. 12
4	Beweiswert	S. 14
4/1	Notizen	S. 14
4/2	Schriftverkehr	S. 14
4/2.1	Privatkorrespondenz	S. 14
4/2.2	Geschäftskorrespondenz	S. 15
4/2.3	Prozessualer Schriftverkehr	S. 16
4/3	Buchführungsunterlagen	S. 16
4/4	Behördenauskünfte	S. 17
4/4.1	Tatsachenbericht	S. 17
4/4.2	Wertungen und Beurteilungen	S. 18
4/5	Vernehmungsprotokolle	S. 19
4/6	Vervielfältigungen	S. 20
4/7	Tonbandabschriften	S. 23
4/8	Übersetzungen	S. 24
5	Beweisantrag	S. 25
6	Muster	S. 26
7	Übersicht: Beweiskraft von Schriftstücken	S. 27

Literatur:¹

Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage 1983

Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964

Heuer, Beweiswert von Mikrokopien bei vernichteten Originalunterlagen, NJW 1982, 1505

Schneidewien, Der Urkundenbeweis in der Hauptverhandlung, JR 1951, 481

Wömpner, Zum Urkundenbeweis mit Fotokopien und anderen Reproduktionen, MDR 1980, 889

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Alsberg 241], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

1 Gegenstand des Urkundenbeweises

Gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO werden „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke . . . in der Hauptverhandlung verlesen“. Gegenstand des strafprozessualen Urkundenbeweises ist demnach der gedankliche Inhalt verlesbarer Schriftstücke [Alsberg 241].

Dem Urkundenbeweis zugänglich ist grundsätzlich jedes (als Urkunde im verfahrensrechtlichen Sinne zu bezeichnende) Schriftstück, sofern nicht ein Beweiserhebungsverbot besteht¹.

1/1 Urkunden und andere Schriftstücke

Urkunden im Sinne des strafprozessualen Beweisrechts sind Schriftstücke, deren gedanklicher Inhalt geeignet ist, Beweis zu erbringen, und die aus sich heraus verständlich sind². Im Gegensatz zum materiellen Strafrecht (§ 267 StGB) ist der Urkundenbegriff des strafprozessualen Beweisrechts allein durch die Erfordernisse „Schriftstück“, „Verlesbarkeit“ und „Gedankenerklärung“ gekennzeichnet [Alsberg 242].

Zwischen „Urkunden“ und „anderen Schriftstücken“ (§ 249 Abs. 1 Satz 1 StPO) besteht kein begrifflicher Unterschied (nach § 273 Abs. 1 StPO sind die „verlesenen Schriftstücke“ im Protokoll zu bezeichnen); Absichtsurkunden und Zufallsurkunden, öffentliche und private Urkunden oder („strafatbegründende“) Konstitutivurkunden und („strafatberichtende“) Dispositivurkunden stehen strafprozessual einander ebenso gleich [Alsberg 243] wie die Urschrift und deren Abschrift, Durchschlag, mechanische Vervielfältigung oder Fotokopie [Alsberg 248].

¹ KG Beschl. v. 23.03.1995 – (1) 2 StE 2/9 (19/93) = StV 1995,348; vgl. BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 = NJW 1977,1545; BGH Urteil v. 16.02.1965 – 1 StR 4/65 = BGHSt 20,160 = NJW 1965,874.

² BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 = NJW 1977,1545.

1/2 Verlesbarkeit

Als „Schriftstück“ kommt nur ein Beweisgegenstand in Betracht, der Träger von Schriftzeichen ist, unabhängig davon, aus welchem Material er besteht und auf welche Art und Weise die Schriftzeichen angefertigt sind [Alsberg 244]. Zur Verlesbarkeit im Sinne des § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO dürfen aber außer der Fähigkeit, deutschsprachige Texte zu lesen, keine besonderen Fähigkeiten erforderlich sein [Alsberg 245].

1/3 Gedankenerklärung

Die Verlesung eines Schriftstückes muß zu einer unmittelbaren Umsetzung der Schriftzeichen in sinnvolle Worte führen; durch Schriftzeichen verkörperte Gedanken, die keinen allgemeinverständlichen oder wenigstens durch Auslegung zu ermittelnden Sinn ergeben, sind kein tauglicher Gegenstand des Urkundenbeweises [Alsberg 244].

2 Abgrenzung von anderen Beweiserhebungen

2/1 Augenscheinsbeweis

Verlesbare Urkunden sind Gegenstand des Augenscheinsbeweises, wenn nicht ihr Inhalt, sondern ihre Beschaffenheit, wie etwa die Art des Papiers oder der Schriftzüge, oder insbesondere das Vorhandensein von Merkmalen einer (Ver-) Fälschung ermittelt werden sollen [Alsberg 234].

Gedankenträger, die nicht verlesen werden können, sind im Wege des Augenscheinsbeweises in das Verfahren einzuführen [Alsberg 222].

Beispiel: Papiere mit unleserlichen Schriftzeichen oder Geheimschrift [Alsberg 245]; Beweiszeichen wie Siegel, Ornamente, Prägezeichen, Korkbrand oder Erkennungsmarken [Alsberg 244]; Lichtbilder, die keine Urkunden abbilden, sondern neben anderen Gegenständen nur Inschriften zeigen (verlesbar jedoch etwaige Vermerke über Hersteller, Aufnahmeort oder Datum der Herstellung); Schallplatten und Tonbänder (verlesbar aber eine Niederschrift ihres Inhalts) [Alsberg 245].

Auch Schriftstücke, die zwar verlesen werden können, aber nicht aus sich heraus verständlich sind, sind als Augenscheinsobjekte in die Verhandlung einzuführen [Alsberg 244].

Beispiel: Aufstellungen von Zahlen, Buchstaben oder zusammenhanglosen Worten [Alsberg 244].

2/2 Sachverständigenbeweis

Nicht verlesbare Gedankenträger sind erforderlichenfalls von einem Sachverständigen begutachten zu lassen.

Beispiel: Papiere mit unleserlichen Schriftzeichen oder Geheimschrift; Aufzeichnungen in Kurzschrift [Alsberg 245].

Fremdsprachige Texte sind in aller Regel von einem Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu übersetzen oder die vorgefer-

tigte Übersetzung ist von dem beauftragten Sachverständigen in der Hauptverhandlung vorzutragen [Alsberg 246]¹.

2/3 Zeugenbeweis

Statt durch Verlesung zum Zwecke des Urkundenbeweises kann der Inhalt eines Schriftstückes auch dadurch festgestellt werden, daß das Schriftstück der Beweisperson (insbesondere dem Angeklagten oder Zeugen) vorgehalten und mit ihr erörtert wird².

Die Verlesung zum Zwecke des Vorhaltes ist kein Urkundenbeweis, sondern Teil der Vernehmung [Alsberg 330]. Als bloße Vernehmungsbefehle³ dürfen Vorhalte erst erfolgen, nachdem deutlich geworden ist, was die Beweisperson ohne diese Gedächtnisstütze zu bekunden vermag; die Erklärung eines Zeugen, daß er sich an eine Tatsache nicht mehr erinnere (vgl. § 253 Abs. 1 StPO), ist für den bloßen Vorhalt allerdings nicht erforderlich⁴.

Grundlage der Urteilsfindung ist im Falle eines Vorhaltes nicht das vorgehaltene Schriftstück, sondern allein die Erklärung, die von der Beweisperson auf den Vorhalt hin abgegeben wird⁵, also allein das, was auf den Vorhalt hin in die Erinnerung der Beweisperson zurückkehrt und nunmehr von ihr bekundet wird⁶.

Aus dem Wortlaut eines vorgehaltenen Schriftstückes dürfen daher keine Beweisschlüsse gezogen werden; eine wörtliche Wiedergabe in den Urteilsgründen ist nicht nur irreführend, sondern verstößt gegen § 261 StPO, weil der Wortlaut nicht Gegenstand

¹ Abweichend BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545, siehe dazu 4/8.

² BGH Urteil v. 24.10.1957 – 4 StR 320/57 = BGHSt 11,159 = NJW 1958,559.

³ BGH Urteil v. 26.11.1986 – 3 StR 390/86 = BGHSt 34,231 = JR 1988,80 m. Anm. Hanack = MDR 1987,335 = NJW 1987,1652 = StV 1987,233 m. Anm. Fezer.

⁴ BGH Urteil v. 11.11.1952 – 1 StR 465/52 = BGHSt 3,281 = NJW 1953,115.

⁵ BGH Beschluß v. 08.01.1991 – 1 StR 704/90 = StV 1991,197; ebenso BGH Urteil v. 29.05.1990 – 1 StR 168/90 = StV 1990,485 (Vernehmungsniederschrift); BGH Beschluß v. 27.03.1990 – 1 StR 67/90 = MDR 1990,679 = StV 1990,533 (Aktenermerk); BGH Beschluß v. 21.09.1988 – 2 StR 457/88 = StV 1989,4; BGH Urteil v. 07.09.1988 – 2 StR 390/88 = StV 1988,513; BGH Urteil v. 24.10.1957 – 4 StR 320/57 = BGHSt 11,159 = NJW 1958,559.

⁶ BGH Beschluß v. 02.10.1985 – 2 StR 377/85 = JR 1986,524 = MDR 1986,159 = NJW 1986,2063 = NSIZ 1986,276 = StV 1986,92; BGH Urteil v. 07.10.1966 – 1 StR 305/66 = BGHSt 21,149 = NJW 1967,213; BGH Urteil v. 31.05.1960 – 5 StR 168/60 = BGHSt 14,310 = NJW 1960,1630; BGH Urteil v. 02.04.1958 – 2 StR 96/58 = BGHSt 11,338; BGH Urteil v. 23.09.1952 – 1 StR 750/51 = BGHSt 3,199 = NJW 1953,192.

der Beweiserhebung war¹. Die Urteilsgründe müssen zudem zweifelsfrei erkennen lassen, daß das Tatgericht seine Überzeugung nicht aufgrund der Verlesung des Schriftstückes im Rahmen eines Vorhaltes, sondern allein aufgrund der auf Vorhalt abgegebenen Äußerungen der Beweisperson erhalten hat².

Ein Ersatz des möglichen Urkundenbeweises ist ausgeschlossen, wenn es sich um ein längeres Schriftstück oder um ein solches handelt, das sprachlich oder inhaltlich schwer zu verstehen ist; der Beweisperson kann nicht zugemutet werden, auf eine längere schriftliche Niederlegung ohne dessen Verlesung Erklärungen abzugeben³.

¹ BGH Urteil v. 17.11.1989 – 2 StR 418/89 = StV 1992,356; BGH Beschluß v. 21.09.1988 – 2 StR 457/88 = StV 1989,4; BGH Urteil v. 07.09.1988 – 2 StR 390/88 = StV 1988,513; BGH Urteil v. 24.10.1957 – 4 StR 320/57 = BGHSt 11,159 = NJW 1958,559.

² OLG Frankfurt/M. Beschluß v. 19.06.1995 – 3 Ss 105/95 = StV 1996,202 (Polizei-protokoll der Beschuldigtenvernehmung); vgl. BGH Urteil v. 29.05.1990 – 1 StR 168/90 = StV 1990,485; BGH Urteil v. 31.05.1968 = BGHSt 22,170 = NJW 1968,1838; BGH Urteil v. 24.10.1957 – 4 StR 320/57 = BGHSt 11,159 = NJW 1958,559.

³ BGH Urteil v. 24.10.1957 – 4 StR 320/57 = BGHSt 11,159 = NJW 1958,559.

3 Fehlerquellen

Fehlerquellen des Urkundenbeweises können unter den Stichworten „Urheberschaft“ („echt“ und „vollständig“), „Gedankenklärung“ („verständlich“) und „Realitätsgehalt“ („zuverlässig“) zusammengefaßt werden.

3/1 Urheberschaft

3/1.1 Unterschrift

Ein Schriftstück ist echt, wenn es von der durch Unterschrift oder durch Namensnennung im Text erkennbaren Person stammt [Döhning 290].

Auch eine unechte Urkunde ist als Beweismittel grundsätzlich verwertbar; die Unechtheit läßt die Tatsache, daß ein Schriftstück dieses Inhalts vorhanden ist, unberührt [Alsberg 242].

Fehlen Unterschrift oder Namensnennung, ist die Urheberschaft gesondert zu ermitteln; dabei kann es erforderlich sein, zunächst anhand bestimmter Formalien, der Art des Papiers oder sonstiger Anhaltspunkte den (persönlichen oder betrieblichen) Verwendungsbereich des Schriftstücks zu ermitteln, ehe der Urheber ermittelt werden kann [Döhning 291].

Beispiel: Wiegezettel, Sammelisten, Karteikarten, Krankenblätter [Döhning 291].

Zur Ermittlung des Verfassers ist gegebenenfalls die Zuziehung eines Schriftsachverständigen erforderlich [Döhning 292] (siehe dazu „Schriftvergleich“).

Ist der Urheber des Schriftstücks nicht zu ermitteln, können Urkunden gleichwohl zum Beweis ihres Vorhandenseins verlesen werden [Alsberg 242].

Beispiel: Flugblätter unbekannter Herkunft, anonyme Briefe [Alsberg 242].

Ob der Verfasser das Schriftstück als endgültige Erklärung oder nur als Entwurf angesehen hat, spielt keine Rolle [Alsberg 243].

3/1.2 Herstellungsvorgang

Häufig werden Überlegungen zum Herstellungsvorgang überhaupt nicht angestellt, obwohl sie im konkreten Fall von tatsächlicher Bedeutung sein können [Döhning 291].

Ein handschriftlich unterzeichnetes maschinell erstelltes Schriftstück kann vom Unterzeichner in die Maschine diktiert worden sein; der Unterzeichner hat aber möglicherweise den Text gar nicht selbst diktiert, sondern ihn erst vor seiner Unterschrift gelesen und genehmigt, oder ihn erst nach Unterschriftsleistung zur Kenntnis genommen und nachträglich gebilligt (womit denkbare Fallgestaltungen bei weitem nicht erschöpfend erfaßt sind) [Döhning 291].

Ein Text kann ohne Wissen des durch Unterschrift als Aussteller ausgewiesenen Unterzeichners im Wege des Blankettmißbrauchs über eine Blankounterschrift gesetzt werden [Döhning 291].

Auch ein Namenszug, der nicht als Blankounterschrift für einen noch auszufüllenden Text gegeben wurde, kann mißbraucht werden [Döhning 291].

Beispiel: Das mit einem Namenszug als Eigentümervermerk versehene Vorsatzblatt eines Buches wird herausgetrennt und mit einem Text versehen, von dem der Hersteller des Namenszuges nichts weiß [Döhning 291].

3/1.3 Ausstellungsdatum

Falsche Datierungen können auf schlichtem Versehen beruhen [Döhning 293].

Beispiel: In den ersten Januartagen wird häufig aus Gewohnheit noch die Zahl des abgelaufenen Jahres angegeben [Döhning 293].

Unzutreffende Datumsangaben beruhen nicht unbedingt auf manipulatorischen Absichten; zuweilen wird der Verfasser durch eher harmlose Erwägungen zu Vor- oder Rückdatierungen verleitet [Döhning 293].

Ein Indiz für die spätere Abfassung eines Schriftstückes ist die Verwertung von Kenntnissen, die zu der im Schriftstück genannten Zeit noch nicht vorhanden sein konnten, oder der Umstand, daß der Inhalt des Schriftstückes mit der Gesamtsituation zur angeblichen Ausstellungszeit nicht in Einklang zu bringen ist [Döhning 293].

Zweifel an der korrekten Datumsangabe können mit Zweifeln an der Echtheit der Urkunde zusammentreffen; sie können aber auch dann auftreten, wenn die Echtheit der Urkunde außer Zweifel steht [Döhning 293].

3/1.4 Nachträgliche Änderungen

3/1.4.1 Textumfang

Umfaßt ein maschinell erstelltes Schriftstück mehrere nicht fest miteinander verbundene Blätter, können zur Zeit der Unterschrift nur Teile der jetzigen Urkunde vorgelegen haben, während andere Teile ohne Wissen des Unterzeichners nachträglich hinzugefügt oder ursprünglich vorhandene Blätter unbemerkt entfernt worden sind [Döhning 291]; auch nummerierte Blätter können entfernt und durch andere ersetzt werden [Döhning 292].

3/1.4.2 Textinhalt

Textänderungen werden zuweilen vom Aussteller selbst (befugt oder unbefugt) vorgenommen; mitunter sind sie mit seiner Billigung oder vielleicht sogar auf seine Veranlassung hin von einem anderen eingefügt worden („Das Leben bringt dabei mitunter die merkwürdigsten Kombinationen zustande“) [Döhning 292].

Kleinere Veränderungen im Text können durch Radieren, Überschreiben oder durch Zusätze am Zeilenende erfolgen [Döhning 292].

Beispiel: Einfügung einzelner Buchstaben, Worte oder Zahlen [Döhning 292].

Auch hier kann unter Umständen der Aussteller selbst in redlicher oder unredlicher Absicht nachträgliche Veränderungen vorgenommen haben [Döhning 292].

Beispiel: Modifizierung eines handschriftlichen Testaments durch Hinzufügung einzelner Worte oder Streichung bestimmter Passagen; nachträgliche Einschübe in freie Spalten von Rechnungsbüchern zur Vortäuschung gleichzeitiger Eintragung mit vorhandenen Angaben [Döhning 292].

Zur Ermittlung nachträglicher Korrekturen, Ergänzungen oder Streichungen ist gegebenenfalls die Beauftragung eines Schriftsachverständigen erforderlich [Döhning 293].

3/2 Gedankenerklärung

Häufig besteht Unklarheit darüber, was der Verfasser des Schriftstückes mit seinen Ausführungen gemeint hat; das Schriftstück ist dann unter Berücksichtigung verschiedener Deutungsmöglichkeiten auszulegen [Döhning 293].

Zur Klarstellung dessen, was der Verfasser gemeint hat, sind außer dem Wortlaut die äußeren Umstände heranzuziehen, unter denen das Schriftstück entstanden ist, die allgemeinen psychologischen Bedingungen, wie sie zur Zeit seiner Entstehung vorlagen, die Interessenlage des Verfassers und seine individuelle Wesensart; eine verlässliche Sinndeutung ist zuweilen überhaupt erst möglich nach eingehendem Studium der Persönlichkeit des Verfassers und der Ziele, die er bei Abfassung des Schreibens verfolgte [Döhning 294].

3/3 Realitätsgehalt

Große Schwierigkeiten bereitet in vielen Fällen die Klärung der Frage, ob die in einem Schriftstück angeführten Umstände sich in der Vergangenheit auch tatsächlich (und so, wie beschrieben) ereignet haben [Döhring 294].

Bezeugt der Verfasser eines Schriftstücks gewisse Vorgänge der Vergangenheit, sind diese tatsächlichen Angaben potentiell mit sämtlichen Mängeln jedweder Zeugenschaft behaftet, auch wenn sie beizeiten (von wem auch immer) in die Form einer schriftlichen Erklärung gebracht wurden. Gegenüber der Zeugenaussage wird der in einem Schriftstück im Zeitpunkt der Niederschrift gewissermaßen „erstarrten Gedankenäußerung“ allerdings ein gewisser Vorzug eingeräumt, da sie nicht nachträglich durch Verlassen der Erinnerung, durch Objektvertauschung und andere Beeinflussungen getrübt ist und auch eine spätere Änderung der Interessenlage oder der allgemeinen Einstellung des Verfassers keine Auswirkungen mehr zeitigen kann, so daß seine tatsächlichen Äußerungen und etwaige daran anknüpfende Meinungsäußerungen auch noch nach längerer Zeit die gleiche Prägnanz wie zur Zeit der Niederschrift besitzen; die Überzeugungskraft urkundlicher Stellungnahmen resultiere geradezu daraus, daß sie mit „unbestechlicher Genauigkeit“ die Ansichten wiedergeben, die der Verfasser seinerzeit hatte oder zu haben glaubte [Döhring 295].

Dies mag für Fehlleistungen der Erinnerung von einiger Bedeutung sein; für Fehler der Wahrnehmung und Wiedergabe gelten aber auch hinsichtlich schriftlicher Erklärungen über eigene Wahrnehmungen uneingeschränkt die Kriterien zur Beurteilung von Zeugenaussagen, weshalb § 250 StPO (Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme) unmißverständlich bestimmt: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden“ (Ausnahmen von diesem Grundsatz regeln die §§ 251 bis 256 StPO).

Für die Beurteilung des Realitätsgehaltes schriftlich fixierter tatsächlicher Umstände kann es im übrigen von einiger Bedeutung sein, ob es sich um ein Schriftstück handelt, bei dessen Abfas-

sung der Verfasser nicht den Willen gehabt hat, damit Beweismaterial zu schaffen und sich bei Abfassung des Schreibens vielleicht nicht einmal dessen bewußt war, daß das von ihm Geschriebene unter Umständen zu Beweis Zwecken verwertet werden könnte („Zufallsurkunden“) [Döhring 295].

Beispiel: Häusliche Notizen für den eigenen Gebrauch, private Briefe im engeren Familienkreis [Döhring 295].

Davon zu unterscheiden und in mancher Hinsicht anders zu würdigen sind Dokumente, die eigens dazu errichtet werden, einen bestimmten Sachverhalt für die Zukunft klarzustellen („Absichtsurkunden“) [Döhring 295].

Beispiel: Privatschriftliche oder beurkundete vertragliche Vereinbarungen aller Art; einseitige Erklärungen (Testamente); schriftliche Sachverständigengutachten, Behördenauskünfte, dienstliche Äußerungen [Döhring 295] und natürlich jede Art amtlicher Vernehmungsprotokolle.

„Daß Absichtsurkunden stets oder auch nur im Regelfall die reine Wahrheit wiedergeben, kann natürlich nicht gesagt werden“ [Döhring 295].

4 Beweiswert

Im folgenden wird anhand typischer Fallgruppen der Beweiswert einzelner Schriftstücke erläutert.

4/1 Notizen

Als Notizen werden unvollkommene Unterlagen des täglichen Lebens bezeichnet [Döhring 298].

Beispiel: Formlose Aufzeichnungen über Geschehnisse, deren rechtliche Bedeutung vorzusehen war; Strichlisten über private oder geschäftliche Vorgänge, die sich einzeln schwer im Gedächtnis behalten lassen; schriftliche Festlegung zusammengehöriger Einzelfälle auf losen Zetteln, die als solche zu Beweiszwecken vorgelegt werden [Döhring 299].

Solchen Materialien wird mit Zurückhaltung begegnet, da ihr Urheber in aller Regel Gelegenheit hat, sie ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Umstände nach Belieben anzufertigen; für eine zuverlässige Bewertung ist zu beachten, von wem sie stammen und unter welchen Umständen sie zustande gekommen sind [Döhring 299].

4/2 Schriftverkehr

4/2.1 Privatkorrespondenz

Privatbriefen wird vor allem deshalb Bedeutung beigemessen, weil die Beweisperson sich darin häufig mit einer Unbefangenheit äußert, die in aller Regel nicht gegeben ist, wenn sie bei ihrer Vernehmung zum Sachverhalt Stellung nehmen soll; je weniger die Verwendung schriftlicher Darlegungen zu Beweiszwecken vorzusehen war, desto weniger ist zu befürchten, daß die Äußerungen mit Rücksicht auf ein späteres Gerichtsverfahren abgegeben worden sind [Döhring 297].

Als persönliche Äußerungen sind Privatbriefe durch die Persönlichkeit des Verfassers und seine Beweggründe beeinflußt; bestimmte Eigenschaften sind geeignet, den Beweiswert der Privatkorrespondenz nachhaltig zu beeinflussen [Döhring 297].

Beispiel: Konventionelle Rücksichten, übersteigertes Mitteilungsbedürfnis, „Prahlsucht“, „Fabuliertrieb“ [Döhring 297].

Die persönlichen Beweggründe sind jedoch häufig ohne weiteres erkennbar oder treten im persönlichen Briefwechsel geradezu unverhüllt hervor [Döhring 297]; gleichwohl ist die zum Zeitpunkt der Niederschrift bestehende Interessenlage klarzustellen und darin begründete Tendenzen, wie etwa bestimmte taktische Erwägungen, zu berücksichtigen [Döhring 298].

Mitunter sind Privatbriefe aber auch nur Ausdruck vorübergehender Stimmungen und von daher als höchstpersönliche und oft recht einseitige Äußerungen zu betrachten [Döhring 298].

Werden die Gedanken in mehr oder weniger regelloser Weise zu Papier gebracht und angefangene Sätze nicht folgerichtig zu Ende geführt, können leicht Zweifel an der Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen entstehen [Döhring 291].

4/2.2 Geschäftskorrespondenz

Ohne Berücksichtigung der Interessenlage und der persönlichen Beweggründe aller Beteiligten unter Einbeziehung auch der äußeren Umstände kann auch die Verwertung von Geschäftsbriefen leicht zu voreiligen Schlußfolgerungen führen [Döhring 298].

Beispiel: In einem Briefwechsel zwischen zerstrittenen Teilhabern eines Geschäfts kommt zwar wiederholt das definitive Verlangen nach Auflösung der Gesellschaft und Auseinandersetzung zum Ausdruck, tatsächlich aber bewirkt der Zwang äußerer Umstände sowie die Unwirtschaftlichkeit einer Trennung trotz ständiger gegenteiliger Beteuerungen immer wieder die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unter Zurückstellung persönlicher Differenzen [Döhring 298].

4/2.3 Prozessualer Schriftverkehr

Widerspricht die gegenwärtige Darstellung einer Beweisperson den schriftlichen Erklärungen aus früheren Prozessen, ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den seinerzeitigen Angaben um lediglich zweckbedingte, dem damaligen Prozeßziel angepaßte Stellungnahmen handeln kann; es bedarf stets einer eingehenden Untersuchung, welche der sich widersprechenden Darstellungen zutreffend ist [Döhning 298].

4/3 Buchführungsunterlagen

Als Hinweis auf die Korrektheit von Buchungen wird angesehen, wenn die einzelnen Vorgänge den anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechend vermerkt worden sind, keine rechnerischen Fehler vorliegen, sämtliche buchungspflichtigen Vorgänge buchmäßig erfaßt wurden, der allgemeine Eindruck der Buchführung auch im übrigen günstig ist und das offenbar korrekt zustande gekommene buchmäßige Resultat den für diese Branche vorhandenen Erfahrungen entspricht [Döhning 305].

Sind Belege vorhanden, gilt als sicherstes Indiz für die Richtigkeit der vorgenommenen Buchungen die Einsichtnahme und Prüfung der Belegunterlagen [Döhning 305].

Eine in jeder Hinsicht fehlerfreie Buchführung wird verhältnismäßig selten zu erwarten sein [Döhning 305]. Fehler sind entsprechend ihrer Eigenart und Schwere zu bewerten und ihr Einfluß auf die Vertrauenswürdigkeit der Buchführung einzuschätzen; kleinere Fehler und Unrichtigkeiten beruhen häufig auf entschuldbarer Unkenntnis und können in Entstehungsweise und Tragweite verhältnismäßig leicht beurteilt werden [Döhning 305].

Sind einzelne Bücher wegen schwerer Mängel für Beweis Zwecke unbrauchbar, können die übrigen zumindest bedingt tauglich sein; selbst ausgesprochen schlecht geführte Geschäftsbücher können gelegentlich in bestimmter Hinsicht immerhin so viel Material liefern, daß unter Verwertung des sonstigen Beweismaterials eine halbwegs sichere Beurteilung möglich wird [Döhning 306].

Bei der Beurteilung nachträglich in Täuschungsabsicht angefertigter Eintragungen spricht es für eine ordnungsgemäße Handhabung, wenn die fragliche Eintragung räumlich von anderen, offenbar korrekt vorgenommenen Buchungen umgeben und derart in sie eingebettet ist, daß sie nur schwer nachträglich eingefügt worden sein kann [Döhning 306]. Das gefällige Äußere ist aber dann kein taugliches Indiz, wenn damit zu rechnen ist, daß das gesamte Geschäftsbuch neu angefertigt worden ist; eine nachträgliche Neuanfertigung dürfte allerdings regelmäßig mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und leicht daran zu erkennen sein, daß den in einem Zuge neu geschriebenen Unterlagen solcherlei schwer nachzuahmende Ungleichmäßigkeiten fehlen, wie sie gerade bei einer ordnungsgemäßen sukzessiven Vornahme von Buchungen zu entstehen pflegen [Döhning 306].

4/4 Behördenauskünfte

4/4.1 Tatsachenbericht

Schriftlichen Auskünften einer Behörde fehlt im allgemeinen eine individuelle Persönlichkeit, die für die Richtigkeit der gemachten Angaben einzustehen hat und für alle sichtbar die Verantwortung für den Inhalt der Auskunft übernimmt, auch wenn der Namenszug unter der amtlichen Auskunft leserlich und der zeichnende Beamte der Ermittlungsbehörde oder dem Gericht bekannt ist; denn regelmäßig bleibt offen, ob der zeichnende Dienststellenleiter das der Auskunft zugrundeliegende Tatsachenmaterial selbst geprüft und ausgewertet oder sich dabei auf seine Mitarbeiter verlassen hat [Döhning 301]. Aber selbst wenn im Einzelfall eine eigene Prüfung durch den unterzeichnenden Beamten stattgefunden hat, ist regelmäßig nicht die Einzelperson Garant für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung, sondern die mehr oder minder anonyme Autorität der Behörde, in deren Namen sie erteilt worden ist [Döhning 301].

Besondere Verlässlichkeit wird im allgemeinen dort erwartet, wo eine Behörde eigens zur Erteilung bestimmter Auskünfte geschaffen worden ist [Döhning 302].

Beispiel: Auskünfte aus dem Bundeszentralregister [Döhning 302].

Das wird auch für sonstige amtliche Erklärungen angenommen, wenn sie Feststellungen enthalten, welche die Behörde in dieser Art Tag für Tag zu treffen hat und erfahrungsgemäß zuverlässig trifft; bedeutend kritischer sind demgegenüber solche amtlichen Äußerungen zu betrachten, die sich auf Vorgänge beziehen, die in dieser Form nur selten vorkommen oder geradezu einmaligen Charakter haben [Döhring 302].

Stützt die Behörde ihre amtliche Stellungnahme auf Tatsachen, muß sie (ebenso wie Zeugen und Sachverständige) auch die Unterlagen im einzelnen vorweisen, auf denen ihre Äußerung beruht, worauf schon bei der Anfrage hingewirkt werden sollte [Döhring 302].

Sind spezielle Angaben im gegebenen Fall nicht zu erwarten, sollten die tatsächlichen Unterlagen zumindest in groben Zügen umrissen werden; jedenfalls sollte klargestellt werden, ob die Auskunft auf Einzelwahrnehmungen eines bestimmten Behördenangehörigen beruht oder auf amtlichen Erkundigungen bei Personen, die Kenntnisse der in Betracht kommenden Art zu besitzen pflegen, oder auf Vermerken in amtlichen Registern oder älteren Behördenakten, auf mündlicher Auskunft innerhalb der stellungnehmenden Behörde oder auf sonstigen Erkundigungen [Döhring 303].

Eine allzu abstrakt gehaltene Mitteilung ist gegebenenfalls nachträglich zu ergänzen [Döhring 303].

4/4.2 Wertungen und Beurteilungen

Behördenauskünfte, die Wertungen und Beurteilungen enthalten, bedürfen einer besonders sorgfältigen Prüfung [Döhring 302].

Beispiel: Bestimmte Äußerungen der Industrie- und Handelskammern, der Berufsgenossenschaften oder Krankenhäuser [Döhring 302].

In diesen Fällen ist insbesondere klarzustellen, welche Sachkunde die stellungnehmende Behörde allgemein auf dem betreffenden Gebiet hat, welche Hilfsmittel ihr zur ordnungsgemäßen

Beantwortung der zu klärenden Fragen zur Verfügung stehen und welche Routine sie gerade in der in Betracht kommen Hinsicht hat [Döhring 302]. Eine zutreffende Beurteilung der amtlichen Auskunft ist häufig nur unter Beachtung des Gesichtskreises und der speziellen Beobachtungsrichtung der befragten Dienststelle möglich; daß die Behörde mehr als die Umstände, auf die sie ihrer Eigenart nach ohnehin ihr Augenmerk richtet, berücksichtigt, ist in der Regel nicht zu erwarten [Döhring 303].

Falsche amtliche Auskünfte können insbesondere auf sachlicher oder persönlicher Voreingenommenheit beruhen, die sich aus den unterschiedlichsten Quellen speisen kann [Döhring 303].

Beispiel: Wirtschaftliche Interessen; persönliche Antipathien oder gerüchtweise Verdächtigungen; Interessenverflechtungen [Döhring 303].

4/5 Vernehmungsprotokolle

Bei der Verwertung von Vernehmungsprotokollen ist stets zu beachten, daß nicht nur das persönliche Verhalten des Vernommenen (und des Vernehmenden, siehe „Vernehmung“), sondern regelmäßig auch der Hergang der Vernehmung im Dunkeln bleibt; in der Niederschrift vorhandene Anhaltspunkte sind daher möglichst umfassend zu nutzen, andererseits ist diesen Indizien aber keine übertriebene, ihnen nicht zukommende Bedeutung beizumessen [Döhring 309].

Häufig liegt die Gefahr sehr nahe, daß der Niederschrift in einzelnen Punkten größere Exaktheit beigelegt wird, als diese augenscheinlich besitzt; bestimmten Redewendungen, die vielleicht eher zufällig in den Text geraten sind, im Grunde nichtssagend sind oder in dem betreffenden Zusammenhang eher fragwürdig erscheinen, werden erfahrungsgemäß insbesondere dann zu ernst genommen, wenn in einem Punkt unbedingt Klarheit geschaffen werden soll und diese Klarheit mangels anderer Beweismittel nur durch das fragliche Vernehmungsprotokoll geschaffen werden kann [Döhring 309].

Eine allzu summarisch durchgeführte Befragung kann in aller Regel auch durch geschickte Auslegung der Vernehmungsniederschrift nicht ergänzt werden [Döhring 309].

Eine erneute Vernehmung der Beweisperson wird vor allem dann erforderlich sein, wenn nicht erkennbar ist, auf welche Weise der Vernommene seine Kenntnisse erlangt hat und deshalb auch nicht festgestellt werden kann, wie nahe oder wie fern er dem Sachverhalt steht, wenn die Beweisperson, obwohl sie zu konkreten Angaben über bestimmte Punkte imstande sein müßte, ihre Bekundungen so abstrakt gehalten hat, daß sich aus ihnen kein zuverlässiges Bild von der Sache gewinnen läßt, oder wenn die Beweisperson nicht nur Tatsachen mitgeteilt, sondern auch eine Beurteilung abgegeben hat und nicht ersichtlich ist, auf welche Weise sie dazu gelangt ist und welche Maßstäbe sie dabei zugrunde gelegt hat [Döhring 309].

Siehe auch „Vernehmungsprotokoll“.

4/6 Vervielfältigungen

Die Strafprozeßordnung verbietet es nicht, auch die Ablichtung einer Urkunde zum Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu machen; ob der Tatrichter sich mit der Ablichtung der Urkunde begnügen darf, hängt davon ab, ob er damit seine Pflicht zur Sachaufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) ausreichend erfüllt¹.

Mit der Vorlage einer Reproduktion wird zunächst nur behauptet, daß ein inhaltsgleiches Original existiert [MDR 1980, 892]; mit der Verlesung von Abschriften, Durchschlägen oder Fotokopien (auch aus anderen Ermittlungsakten [MDR 1980, 891]) wird daher unmittelbar nur das Vorhandensein einer Vervielfältigung, nicht aber auch der Inhalt des Originals bewiesen [Alsberg 248].

Ob der Inhalt einer Vervielfältigung authentisch oder aufgrund Irrtums, technischen Versagens oder bewußter Manipulation falsch oder unvollständig ist, ist einer Kopie nicht anzusehen; die Vervielfältigung als solche bietet keinerlei Garantie für ihre Übereinstimmung mit dem Original (etwa als Kopie einer Kopie) und läßt nicht einmal hinreichend sichere Schlüsse zu, ob überhaupt ein Original existiert [MDR 1980, 889].

¹ BGH, Urteil v. 11.06.1986 – 3 StR 10/86 = NSiZ 1986,519 (Scheckkopie).

Einen vollwertigen Ersatz für die Urschrift bilden Vervielfältigungen daher grundsätzlich nur, wenn ihre Übereinstimmung mit dem Original feststeht¹; eine solche Übereinstimmung hat das Gericht im Strengbeweisverfahren festzustellen, da die Verlesung originalersetzender Vervielfältigungen der Ermittlung dessen dient, was der Verfasser des Originals zum Tatgeschehen oder zu sonstigen materiell-rechtlich erheblichen Tatsachen niedergeschrieben hat, sowie Klarheit darüber schaffen soll, ob der Verfasser des Originals die ihm in der Vervielfältigung zugeschriebenen Erklärungen auch tatsächlich abgegeben hat [MDR 1980,890].

Etwaige Beglaubigungsvermerke öffentlicher Behörden können als behördliche Zeugnisse nach § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO verlesen werden [Alsberg 248]. Durch den Beglaubigungsvermerk wird aber nur „in aller Regel“ eine Übereinstimmung zwischen Original und Vervielfältigung bewiesen; eine dem § 415 ZPO (Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen) entsprechende Vorschrift kennt die Strafprozeßordnung nicht [MDR 1980,890].

Für die Frage, ob eine unbeglaubigte Abschrift den Inhalt des Originals zutreffend wiedergibt, kommt es nicht zuletzt darauf an, wer sie angefertigt hat, auf welche Weise sie zustande gekommen ist und welches Vertrauen man demnach zu ihr haben kann [Döhring 307]; das Gericht kann sich dazu nach seinem Ermessen aller im Strengbeweisverfahren zulässigen Beweismittel bedienen, insbesondere also der zeugenschaftlichen Vernehmung des Herstellers der Abschrift, des Verfassers der Urschrift oder von Personen, denen der Inhalt des Schriftstücks bekannt ist [Alsberg 248].

Allein der schriftlichen Bezeichnung als „Abschrift“ kann nicht entnommen werden, daß das Schriftstück den Inhalt der Originalurkunde zutreffend wiedergibt; auch daß die Kopie von einer Behörde überreicht wurde, insbesondere von derjenigen, die sich im Besitz der Urschrift befindet (was prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung einzuführen ist [MDR 1980, 891]), beweist die Übereinstimmung nicht ohne weiteres [Alsberg 249]. Daß der Angeklagte und die Verteidigung der Verlesung nicht widersprechen, hat gleichfalls keine ausschlaggebende Bedeutung [Alsberg 249].

¹ Vgl. BGH Beschl. v. 22.06.1994 – 3 StR 646/93 = NSiZ 1994,593.

Der Verlesung urschriftlicher Vermerke von Privatpersonen („für die Richtigkeit . . .“) steht das Beweisverbot des § 250 StPO entgegen: Der Beweis der Richtigkeit der Vervielfältigung beruht auf der Wahrnehmung ihres Herstellers, weshalb der Verfasser der schriftlichen Erklärung gemäß § 250 Satz 1 StPO in der Hauptverhandlung gehört werden muß [MDR 1980,890]. Das gilt auch für etwaige Vermerke der Staatsanwaltschaft zur Übereinstimmung fotokopierter Ermittlungsakten mit ihrem Original [MDR 1980, 891].

Scheidet nach Lage der Dinge eine bewußte Verfälschung eines nur abschriftlich erhaltenen Textes aus, ist gleichwohl daran zu denken, daß einzelne Wort verkehrt abgeschrieben oder ganze Sätze oder Halbsätze versehentlich ausgelassen worden sind, ohne daß dies auf den ersten Blick zu erkennen ist; sind in dem Text bereits (Abschreib-) Fehler größerer Art festgestellt worden, muß mehr als sonst auch mit weiteren Mängeln gerechnet werden [Döhring 307].

Zur Prüfung, ob sich aus der äußeren Beschaffenheit einer Urkunde Hinweise auf deren Fälschung ergeben, ist ein Augenschein an der Originalurkunde dem Urkundenbeweis vorzuziehen¹.

Können die Authentizität des Inhalts einer Vervielfältigung und ihre Übereinstimmung mit der Urschrift nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ist hinsichtlich des Beweiswertes danach zu unterscheiden, ob der Inhalt der Vervielfältigung für den Angeklagten belastend oder entlastend ist: Ist der Inhalt belastend, ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ davon auszugehen, daß der Inhalt nicht authentisch ist, und zwar (wiederum „in dubio pro reo“) in seiner Gesamtheit, womit der Urkundenbeweis zu Lasten des Angeklagten nicht geführt, die belastende Tatsache nicht bewiesen ist; kommt dagegen dem Inhalt der Kopie entlastende Bedeutung zu, ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, daß der Inhalt der Kopie authentisch ist, der Urkundenbeweis zugunsten des Angeklagten insoweit Erfolg hat, als die entlastende Tatsache nicht zu widerlegen ist [MDR 1980,890].

¹ BGH Urteil v. 11.06.1986 – 3 StR 10/86 = NSIZ 1986,519.

4/7 Tonbandabschriften

Die Verlesung von Tonbandabschriften allein verschafft keine Gewißheit darüber, in welcher Beziehung ihr Inhalt zum Verfahrensgegenstand steht, ob die Übertragung zuverlässig ist und ob die zugrundeliegende Tonbandaufzeichnung jeweils echt und unverseht war¹.

Bei der Verwertung von Tonbandabschriften im Wege des Urkundenbeweises hat das Tatgericht gemäß § 244 Abs. 2 StPO den Beweiswert der Schriftstücke einwandfrei zu ermitteln; dabei hat es zu bedenken, daß auch eine sonst sorgfältige Übertragung Fehler enthalten kann, die möglicherweise unentdeckt bleiben, insbesondere wenn der Angeklagte jede Einlassung zur Sache verweigert².

Kann die Übereinstimmung „wörtlich“ aufgeschriebener Telefongespräche mit den Originalgesprächen nicht hinreichend sicher geprüft werden, weil die Originaltonbänder abhandengekommen sind, scheidet eine Verwertung der Niederschriften gänzlich aus³.

Ist „streitig“, wer gesprochen hat, sind entsprechende Feststellungen nur demjenigen möglich, der die Gespräche gehört hat und sich aus dem wiederholten Hören identischer Stimmen, aus dem Vergleich mit in der Hauptverhandlung gehörten Stimmen oder anderen Umständen eine entsprechendes „Bild“ machen kann⁴. Dabei handelt es sich in hohem Maße um eine Wertungsfrage, da Stimmen einmal durch das Telephon, zum anderen zusätzlich durch die Tonaufnahme verfremdet werden; im Einzelfall kann daher schwer zu entscheiden sein, wer gesprochen hat und wer sich demzufolge das Gesagte zurechnen lassen muß⁵.

Siehe dazu auch „Stimmvergleich“ und „Identifizieren und Wiedererkennen“.

¹ BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545.

² BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545.

³ LG Frankfurt/M. Beschluß v. 05.12.1986 – 89 Js 25112/79 = SIV 1987,144.

⁴ LG Frankfurt/M. Beschluß v. 05.12.1986 – 89 Js 25112/79 = SIV 1987,144.

⁵ LG Frankfurt/M. Beschluß v. 05.12.1986 – 89 Js 25112/79 = SIV 1987,144.

4/8 Übersetzungen

Die Übersetzung außerhalb des prozessualen Verfahrens abgegebener fremdsprachiger Äußerungen ist Sachverständigentätigkeit, mit der auch der zur Verhandlung zugezogene Dolmetscher (§ 185 GVG) ohne Ablösung von seiner Dolmetschertätigkeit beauftragt werden kann¹.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes steht die Übersetzungstätigkeit der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen oder Abrechnungsstreifen sowie der Übertragung von Tonbandaufzeichnungen insoweit gleich, als alle diese Tätigkeiten nicht personengebundenen seien, also ebensogut von jedem Dritten vorgenommen werden können; für solche Fälle gelte das Beweisverbot des § 250 StPO nicht, so daß der Inhalt einer bei den Akten befindlichen Übersetzung durch bloße Verlesung zu Beweis Zwecken verwendet werden kann, ohne daß der sachverständige Übersetzer in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist² (das Lesen einer fremden Sprache, ihr Verständnis und ihre Übertragung ins Deutsche wird damit in zweifelhafter Weise rein mechanischen Hilfstätigkeiten gleichgestellt [Alsberg 247]).

Auf welche Weise sich das Gericht von der Zuverlässigkeit einer Übersetzung überzeugt, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen³.

¹ BGH Urteil v. 29.05.1985 – 2 StR 804/84 = NSiZ 1985,466; BGH Urteil v. 28.11.1950 – 2 StR 50/50 = BGHSt 1,4.
² BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545.
³ BGH Urteil v. 24.08.1993 -1 StR 380/93 = NJW 1993,3337; BGH Beschluß v. 20.12.1982 – 3 StR 419/82 = NSiZ 1983,357 Pfeiffer/Miebach; BGH Beschluß v. 10.04.1981 – 3 StR 236/80 = GA 1982,40.

5 Beweisantrag

Die Verlesung einer einfachen Abschrift ist auch ohne vollen Nachweis der Übereinstimmung von Abschrift und Original ein geeignetes Beweismittel, wenn das Beweisthema eine entlastende Tatsache ist: Können die Authentizität des Inhalts einer Vervielfältigung und ihre Übereinstimmung mit der Urschrift nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, daß der Inhalt der Kopie authentisch ist, der Urkundenbeweis zugunsten des Angeklagten daher insoweit Erfolg hat, als die entlastende Tatsache nicht zu widerlegen ist [MDR 1980,890].

Ein Beweisantrag zur Verwertung von Akten muß sich auf bestimmte in den Akten enthaltene Urkunden oder Vorgänge beziehen, da Akten als solche nur eine Sammlung von Urkunden und sonstigen Vorgängen darstellen; bei unzureichender Bezeichnung der herbeizuschaffenden Aktenteile liegt nur ein Beweismittlungsantrag vor, der nicht durch besonderen Beschluß beschieden zu werden braucht.¹

¹ BGH Urteil v. 07.05.1954 – 2 StR 27/54 = BGHSt 6,128 = NJW 1954,1336; siehe auch BGH Beschluß v. 08.10.1992 – 1 StR 440/92 = NSiZ 1993,228 Kusch (Erhebung von Bankunterlagen, die in „zeitnah“ zu bestimmten Daten liegenden Zeiträumen entstanden sind); BGH Urteil v. 23.03.1982 – 1 StR 674/81 = NSiZ 1982,296 (Erhebung von Krankenhausakten für den Zeitraum von 1972 bis 1978 im Hinblick auf bestimmte Merkmale).

6 Muster

Antrag auf Beiziehung und Verlesung von Urkunden (4/6.6).

7 Übersicht: Beweiskraft von Schriftstücken

	echt	vollständig	verständlich	zuverlässig
Original	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vervielfältigung – handschriftlich – maschinenschriftlich – fotomechanisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behördenschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ermittlungsberichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vernehmungsprotokolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tonbandabschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übersetzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Teil 4: Tatsacheninstanz